

Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 4/2021 vom 09.02.2021

4/2021

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 09.02.2021

Az. 941-01

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TITTMONING
(LANDKREIS TRAUNSTEIN)
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Tittmoning folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 12.519.300 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 4.066.100 EUR

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Tittmoning wird im Vermögenshaushalt auf 675.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abwasserwerks Tittmoning wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abwasserwerks Tittmoning werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Abwasserwerks Tittmoning wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Tittmoning, 08.02.2021



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

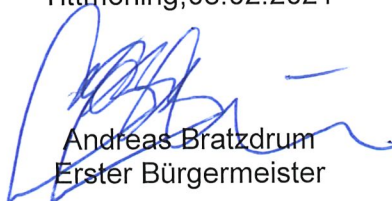
II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Tittmoning wurden gemäß Art. 65 Abs. 2 GO dem Landratsamt Traunstein als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 27.01.2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan geprüft.

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 GO i.V.m. § 1 der BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Tittmoning, Stadtplatz 1, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Tittmoning, 08.02.2021



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

5/2021

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 09.02.2021

Az.: 941-02/01

Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 v. H. und der Grundsteuer B auf 350 v. H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gegen die Grundsteuerfestsetzung 2021 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben oder unmittelbar Klage eingelegt werden.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einlegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Die Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form (z.B. E-Mail) genügt nicht der Schriftform und ist unzulässig. Eine wirksame Widerspruchseinlegung in elektronischer Form muss mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist sachlich entschieden werden, so können Sie beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht (Oberbayern, Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

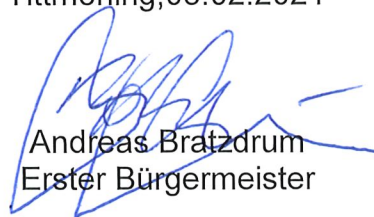
Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht (Oberbayern, Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Sie haben die Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit der Grundsteuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 VwGO).

Tittmoning, 08.02.2021



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister